

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00757 vom 20. März 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00757

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00757 du 20 mars 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00757 del 20 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Der 1996 geborene

X._____

wurde am 26. November 1999 (Eingangsdatum) mit Hinweis auf eine Sprachstörung durch seine Mutter bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug angemeldet (Urk. 6/3).

Nach durchgeführten medizinischen Abklärungen erteilte die IV-Stelle dem Versicherten mehrere Kostengutsprachen für Sprachheilbehandlungen (Urk. 6/5, Urk. 6/7, Urk. 6/13, Urk. 6/19 und Urk. 6/21). Während der Absolvierung der zweiten Klasse der Sekundarstufe B wurde der Versicherte am 27. Februar 2012 (Eingangsdatum) durch seine Mutter bei der IV-Stelle für berufliche Massnahmen angemeldet (Urk. 6/26). In der Folge zog die IV-Stelle einen Arztbericht (Urk. 6/28), Schulzeugnisse sowie die Berichte der verschiedenen Schnupperlehren bei (Urk. 6/30). Mit Mitteilung vom 1. Juli 2013 informierte die IV-Stelle, dass

derzeit keine Unterstützung durch die IV-Stelle nötig sei, da der Versicherte eine Lehrstelle im 1. Arbeitsmarkt gefunden habe (Urk.

6/32). Am

E. 2

4. Februar 2016 (Eingangsdatum) meldete sich der Versicherte erneut bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug an (Urk. 6/38) und bevollmächtigte seine Mutter, ihn zu vertreten (Urk. 6/40). Zunächst holte die IV-Stelle einen Auszug aus dem individuellen Konto (Urk. 6/42) sowie einen aktuellen Arztbericht ein (Urk. 6/4

E. 6

). Nach dem der Versicherte die Lehrabschlussprüfung als Sanitärinstallateur EFZ nicht bestanden hatte (Urk. 6/49-52), gewährte ihm die IV-Stelle am 16. Dezember 2016 nach durchgeführten Abklärungen bezüglich seiner Ausbildung als Sanitärinstallateur EFZ eine Kostengutsprache für seinen zusätzlichen Betreuungsaufwand im Lehrbetrieb ab dem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.